

Das Blatt erscheint nach
Bedarf, im allgemeinen
monatlich zweimal, zum
Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu bezahlen durch alle Post-
anstalten und durch die
Expedition des Blattes
Berlin W. 8, Mauerstr. 43-44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Jr. 1.

Berlin, Donnerstag, den 10. Januar 1907.

7. Jahrgang.

Inhalt:

I. Personalien: S. 1.

- III. Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsverkehr: Betr. Sachverständige für Handelsangelegenheiten S. 2. — 2. Zollbehandlung von Messern und Scheren bei der Einführ nach Österreich-Ungarn S. 2. — 2. Schiffahrtsangelegenheiten: Betr. Besugnis zur Ausübung des Schiffsgewerbes S. 3. — 3. Betr. Fahrtwasser an der Altmurmündung S. 3. — 4. Betr. Handbuch für die deutsche Handelsmarine S. 3. — 5. Betr. Beförderung von Leichen auf dem Seevege S. 3. — 6. Übersicht über die im Jahre 1907 abzuhaltenden Prüfungen von Seedampfschiffsmaschinisten S. 6. — 7. Sonstige Angelegenheiten: Betr. Blitzschutvorrichtungen für Sprengstoffunterlagen S. 6.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Stehender Gewerbetrieb: Betr. Erlaubnis zum Betriebe der Gast- oder Schankwirtschaft S. 7. — 2. Dampfkesselwesen: Betr. Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen S. 8. — 3. Wandergewerbe und Märkte: Betr. Wandergewerbescheine S. 8. — 4. Arbeiterversicherung: Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des K.B.G. S. 9. — 5. Betr. ortsbüliche Tagelöhne (§ 8 K.B.G.) S. 9. — 6. Betr. Reservefonds der Krankenkassen (§§ 32, 33 K.B.G.) S. 9.
- VI. Nichtamtliches:** Bücherschau: S. 10.

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Aller-
gnädigst geruht, zu verleihen

den Baugewerkschuldirektoren Selle in
Dt. Krone und Wille in Stettin, den
Maschinenbauschuldirektoren Barthel
in Duisburg, Professor Braatz in
Stettin, Braun in Posen, Professor
Volling in Hagen i. W., Professor
Hansen in Lübeck, Sellentin in Kiel,
Professor Kloese in Einbeck, Professor
Kaiser in Dortmund, Kuhlmann in
Elberfeld, Müller in Altona und den
Fachschuldirektoren Geyer in Iserlohn,
Dr. Burkall in Bunzlau und Meister
in Höhr, ferner den Baugewerkschul-
oberlehrern, Professoren Schinzel,
Specht und Funke in Erfurt, Röth-
ling, Meyer, Bruns und Dr. Wend-
roth in Hildesheim, Sauerborn in
Cöln, Bonderlinn, beauftragt mit
der Leitung der Baugewerkschule in
Münster, Schatteburg, Dr. Breit-
feld und Thiel in Münster, v. Bannewitz,
Rakowicz, Binder, Bol-
quardts, Stephan und Behr in
Görlitz, Nabenhauer, Brünische und
Reuter in Idstein, Schäfer, Meissner
und Hofmann in Barmen, Schubert,
Woite, Milde, Geyger und Strehl

in Cassel, v. Schlachta in Frank-
furt a. O., Opderbecke, beauftragt mit
der Leitung der gewerblichen Fort-
bildungsschule in Thorn, Schur und
Gravert in Hörter, Hecker in Buxte-
hude, Nedelkowits, Mezig, Ramm
und Just in Breslau, Girndt in
Magdeburg, Scharfich, Himmel,
Dr. Claus und Germer in Stettin,
Rauh in Posen, den Maschinenbau-
schuloberlehrern Professoren Vorchers,
Dr. Freyberg, Keilnig und Tezner
in Dortmund, Zimmermann in
Hagen i. W., Böttger und v. Hagen
in Elberfeld, Robert Schulze und
Ernst Schulz in Duisburg, Dr. Düsing
in Kiel, Mann und Stern in Altona,
Karl Meyer, Kersten und Dr.
Pleßner in Cöln, Stehle in Einbeck,
Voigt in Gleiwitz, Ramisch in Breslau
und Kämpfe in Magdeburg den Rang
der Räte IV. Klasse, ferner

den Direktoren der kunstgewerblichen Fach-
schulen Feyerabend in Hannover,
Thormählen in Magdeburg, Schmidt
in Erfurt, Mitteldorf in Altona
und Wolbrandt in Crefeld, sowie dem
Direktor der Färber- und Alppretur-
schule Dr. Lange in Crefeld den

Charakter „Professor“ mit dem Range der Räte IV. Klasse und dem Kaufmann Emil Berenz in Danzig, dem Generaldirektor der Aktiengesellschaft Königsborn Reinhard Effertz in Umla, dem Fabrikbesitzer Karl Erfurt in Hirschberg i. Schl., dem Kaufmann und Fabrikanten Max Leon in Berlin und dem Fabrikanten Johannes Menck in Altona den Charakter als Kommerzienrat.

Es haben den Charakter „Professor“ erhalten:

die Direktoren der Handwerker- und Kunstgewerbeschule Werdelmann in Barmen, der höheren Fachschulen für Textilindustrie Dr. Kapff in Aachen, Vinzenz in Cottbus und Schaab in M. Gladbach, die Baugewerkschuloberlehrer Len in Eckernförde, Adami in Magdeburg und Biegel in Höxter,

der Maschinenbauschuloberlehrer Bessell in Magdeburg, die Lehrer der kunstgewerblichen Fachschulen Zimmer, Höfheld und Dürrich in Cassel, Schulz und Heck in Hanau, Feist und Nodemeier in Königsberg i. Pr., Hausmann in Altona, Mohrbutter in Charlottenburg, Sommer und Völkel in Köln, Sprengel, Hermanns, Henpel-Siegen und Bösselt in Düsseldorf, Seiß und Heitsch in Elberfeld, Hammel, Vollweg, Mayer, Leifring, Heubach, Gschwend und Krönke in Hannover, sowie Wegner, Rettelbusch, Dorschfeldt und Nigg in Magdeburg, sowie die Lehrer der höheren Fachschule für Textilindustrie Park, Schulze, Schnell und Dr. Massot in Crefeld.

Der Baugewerkschullehrer Griska in Deutsch-Krone ist zum Oberlehrer ernannt worden.

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Handelsverkehr.

Betr. Sachverständige für Handelsangelegenheiten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 21. Dezember 1906.

Der frühere wissenschaftliche Hilfsarbeiter beim Deutschen Handelstag Dr. Wilhelm Gerlach ist zum Sachverständigen für Handelsangelegenheiten bei dem Kaiserlichen General-Konsulat in Valparaíso bestellt worden.

Im Auftrage.
von der Hagen.

Hb 11 268.

An die gesetzlichen Handelsvertretungen.

Betr. Zollbehandlung von Messern und Scheren bei der Einfuhr nach Österreich-Ungarn.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 24. Dezember 1906.

Um die Schwierigkeiten zu beheben, die für die Zollbehandlung von grob gepließten Messerwaren bei der Einfuhr nach Österreich-Ungarn entstanden sind, hat es sich als erwünscht herausgestellt, die wichtigsten österreichischen Zollämter mit Mustern von grob gepließten Messern und Scheren für den gewerblichen oder landwirtschaftlichen Gebrauch zu versehen, die nach Nr. 479 b des österreichisch-ungarischen Zolltarifes einem vertragsmäßigen Zollzate von 40 Kronen für 100 kg unterliegen. Zu dem Zwecke sind von der Firma J. A. Henckels in Solingen 150 Schlachtmesser, von der Firma Robert Neuhaus in Remscheid 150 Reif-(Zug-)messer und von der Firma Hugo Linder in Solingen 150 Rebscheren, die mit den österreichischerseits anerkannten Kontrollmustern übereinstimmen, hergestellt und auf amtlichem Wege der österreichisch-ungarischen Regierung zur Weitergabe an die Zollämter überwiesen worden.

Die genannten Firmen haben sich bereit erklärt, auch deutschen Ausfuhrinteressenten einzelne Stücke, nach Art der gelieferten Muster gepließt, gegen Erstattung der Kosten zu liefern.

Ich ersuche die Handelskammer, die beteiligten Interessenten hiervon in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrage.

IIb 11 300.

von der Hagen.

An die Handelskammern in Hagen i. W., in Solingen und an die Bergische Handelskammer in Lennep.

2. Schiffahrtsangelegenheiten.

Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffsgewerbes.

Dem Schiffer auf kleiner Fahrt Kaars aus Emden ist durch den Spruch des Seeamtes in Emden vom 29. November 1906 die Befugnis zur Ausübung des Schiffsgewerbes entzogen worden.

Betr. Fahrwasser an der Amurmündung.

Nach Angabe von Schiffsführern ist das an sich schwierige Fahrwasser zwischen der De Gaster-Bucht und Nikolajewsk an der Amurmündung im Jahre 1906 besonders gefährlich gewesen. Die wegen des Krieges entfernten Seezeichen waren selbst im Juli erst teilweise an Ort und Stelle zurückgebracht. Es sind infolgedessen zahlreiche Dampfer auf Grund geraten und haben trotz des meist mir sandigen Bodens mehr oder weniger bedeutende Beschädigungen davongetragen.

Betr. Handbuch für die deutsche Handelsmarine.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 22. Dezember 1906.

Der Umfang des Handbuchs für die deutsche Handelsmarine hat in den letzten Jahren stetig zugenommen, sodass der Preis der diesjährigen Ausgabe des Werks bereits auf 9,00 M. gestiegen ist. Im Interesse der Verbreitung des Buches erscheint jedoch eine Herabminderung des Preises wünschenswert. Zu diesem Zweck ist angeregt worden, einen Teil der bisher im III. Teile des Handbuchs abgedruckten statistischen Übersichten, und zwar die Übersichten über

1. den Bestand der registrierten Schiffe usw. nach Heimathäfen,
2. die Seereisen deutscher Schiffe zwischen außerdeutschen Häfen,
3. den Seeverkehr in den deutschen Hafenplätzen,
4. die verunglückten deutschen Seeschiffe,
5. die Schiffsunfälle an der deutschen Küste

im Handbuche für die deutsche Handelsmarine nicht mehr zu veröffentlichen. Es ist dabei von der Ansicht ausgegangen, dass diese Übersichten für Interessenten leicht zu beschaffen sind, da sie in ausführlicherer Form in den Veröffentlichungen des Kaiserlichen Statistischen Amtes zur Darstellung gelangen. Infolge des verminderteren Umfangs würde nicht nur der Preis für das Buch ermäßigt, sondern auch ein etwas früheres Erscheinen ermöglicht werden können.

Ich ersuche Sie, festzustellen, ob die beteiligten Schiffahrtskreise auf die Beibehaltung der bezeichneten statistischen Übersichten Wert legen, und über das Ergebnis möglichst bald zu berichten.

In Vertretung.

IIb 11 281.

Dr. Richter.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

Betr. Beförderung von Leichen auf dem Seewege.

Berlin, den 24. Dezember 1906.

Die Bundesregierungen haben die nachstehend abgedruckten Vorschriften für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege vereinbart. Wir ersuchen Sie, die Vorschriften

mitlage

sofort durch das Amtsblatt zu veröffentlichen und in Kraft zu setzen und zugleich gemäß § 1 Abs. 2 a. a. D. zu bestimmen, welche Behörden zur Ausstellung der Leichenpässe in Ihrem Verwaltungsbezirke befugt sein sollen. Unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Änderungen in der Organisation der Behörden wollen Sie zur Ausstellung der Leichenpässe diejenigen Behörden Ihres Bezirks für befugt erklären, die nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 29. November 1888 (Betr.-Bl. f. d. Deutsche Reich S. 952) hierfür zuständig sind. Die in Betracht kommenden Behörden sind alsbald mit entsprechender Weisung zu versehen.

4 Belegsblätter der Bekanntmachung wollen Sie mir, dem Minister für Handel und Gewerbe, bald einreichen.

**Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Delbrück.**

**Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.**

**Im Auftrage.
Förster.**

**Der Minister
des
Innern.
In Vertretung.
v. Bischoffshausen.**

Ih 10 554 II. Aug. M. f. S. — M 8931 M. d. g. A. — IIa 10 082 M. d. J.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Aulage.

Vorschriften für die Beförderung von Leichen auf dem Seeweg.

§ 1.

(1.) Für die Beförderung einer Leiche zwischen den Seehäfen des Deutschen Reichs und seiner Schutzgebiete und zwischen einem dieser Häfen und einem ausländischen Hafen ist ein nach anliegendem Muster ausgesetzter Leichenpass beizubringen, welchen der Schiffskapitän für die Dauer der Fahrt in Verwahrung nimmt.

(2.) Die Ausstellung der Leichenpässe liegt im Deutschen Reiche den von den Landesbehörden, in den Schutzgebieten den vom Reichskanzler zu bezeichnenden Stellen, im Auslande den dazu ermächtigten Gesandten und Konsuln des Reiches ob. Für Leichen von Personen, welche an Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken verstorben sind, dürfen solche Pässe erst dann ausgestellt werden, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verflossen ist.

(3.) Dem Gefuch um Erteilung eines Leichenpasses sind in Urtschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen:

- a) eine vorschriftsmäßig ausgesetzte Sterbeurkunde, welche Namen, Stand, Alter und Todestag des Verstorbenen enthält;
- b) eine tunlichst auf Grund einer Aufzierung des Arztes, welcher den Verstorbenen behandelt hat, ausgestellte Bescheinigung über die Todesursache. Kommt die Leiche aus einem Ort, an dem Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken herrschen, so ist gleichzeitig zu bescheinigen, daß der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen;
- c) eine Bescheinigung des bei der Einsargung zugegen gewesenen Sachverständigen (§ 2 Abs. 1) darüber, daß die Einsargung vorschriftsmäßig erfolgt ist.

(4.) Bei Leichen von Angehörigen der Armee oder der Marine genügen die von der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle ausgesetzten Nachweise zu Abs. 3, a bis c. Im Auslande kann auf die zu b vorgesehene Bescheinigung verzichtet werden, wenn dem zur Ausstellung des Leichenpasses zuständigen Gesandten oder Konsul des Reichs die zu bescheinigenden Tatsachen bekannt sind.

(5.) Bei Leichen aus solchen ausländischen Staaten, mit welchen eine Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen ist, genügt die Beibringung eines der Vereinbarung entsprechenden Leichenpasses.

(6.) Bei der Beförderung von Leichen in das Ausland hat der Kapitän auch darauf zu sehen, daß die nach den Bestimmungen des Auslandes erforderlichen Nachweise beigebracht sind. Werden ausländische Häfen angelaufen, so hat der Kapitän auch die dort geltenden Bestimmungen zu beachten.

§ 2.

(1.) Die Einsargung der Leiche hat in Gegenwart einer von der zuständigen Behörde des Sterbeortes oder des seitherigen Bestattungsorts hierzu zu bestimmenden sachverständigen

Person zu erfolgen. Diese Person wird bei Leichen von Angehörigen der Armee oder der Marine von der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle, im Ausland in Ermangelung einer für den Ort zuständigen Landesbehörde von dem Gesandten oder Konsul des Reichs bestimmt.

(2.) Die Leiche muß in einem hinlänglich widerstandsfähigen, luftdicht zu verlötzenden Metallsarg eingeschlossen und dieser von einem festgefugten Holzsarge dergestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Metallsarges in der Umhüllung verhindert wird. Der Holzsarg ist in einer Kiste derart zu verpacken, daß auch hier jede Verschiebung des Inhaltes ausgeschlossen ist.

(3.) Falls die Leiche nicht vollständig embalsamiert wird und es sich nicht um eine Beförderung von kürzerer Dauer handelt, ist die Leiche durch Einspritzung einer konservernden Flüssigkeit, z. B. von etwa 5 Litern einer weingeistigen Lösung von Formaldehyd (10prozentig) oder Rohkresol (5prozentig) oder Sublimat (2prozentig) oder Chlorzink (10prozentig), in eine oder mehrere leicht zugängliche Arterien usw. gegen Verwestung möglichst zu schützen; auch ist der Boden des inneren (Metall-) Sargs mit einer reichlichen Schicht Sägenehl, Tornsmull oder mit anderen auffaugenden Stoffen zu bedecken.

(4.) Diese Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung bei Leichen (Leichenresten), welche für die überseeische Beförderung wieder ausgegraben worden sind.

§ 3.

(1.) Sollen Leichen von Personen, welche während der Reise an Bord gestorben sind, ausnahmsweise bis zum Bestimmungshafen mitgeführt werden, so ist zunächst nach § 2 Abs. 2 und 3 zu verfahren. Dauert die Reise von der Todesstunde bis zur Ankunft am Begräbnisorte weniger als 3 Tage, so darf von der Einführung abgesehen werden.

(2.) Leichen von Personen, welche während der Reise an Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken verstorben sind, dürfen an Bord nicht weiter befördert werden.

§ 4.

Leichen sind an Bord von Schiffen zunächst getrennt von Nahrungs- und Genussmitteln und derart aufzubewahren, daß eine Belästigung der Reisenden und der Besatzung vermieden wird.

§ 5.

Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Muster.

Leichenpaß

(für Leichenbeförderung auf dem Seewege).

Die Überführung der nach Vorschrift eingesargten Leiche de ... am 19
 zu am (Todesursache)
 verstorbenen jährigen (Vor- und Zuname, Stand des Verstorbenen, bei Kindern
 Stand der Eltern) von nach
 auf dem Seewege wird hierdurch genehmigt.

, den 19

(Dienststempel.)

(Unterschrift.)

Übersicht über die im Jahre 1907 abzuhaltenden Prüfungen von Seedampfschiffsmaschinisten.

Die Prüfungen beginnen in

Königsberg	Danzig	Stettin	Rostock	Lübeck	Flensburg	Geeßemünde ¹⁾
30. April, 3. September.	14. Mai 10. Sep- tember	4. März 12. August	11. März 18. Juni 1. Oktober	19. Februar 10. Juni 15. Oktober	3. Juni 9. Dezember	11. März 29. Mai 30. September 16. Dezember

Bremen	Bremerhaven	Hamburg ²⁾				
		1.	2.	3.	4.	Bierteljahr
9. Januar 10. Juli 13. November	4. Februar 17. Juni 23. Oktober	14. Januar II, III, IV 28. Januar I 18. Februar II, III, IV 25. März I 26. März III, IV	8. April II 29. April I 30. April III, IV 6. Mai II 6. Juni II, III, IV 26. Juni I	11. Juli II, III, IV 12. August I 13. August III, IV 26. August II	7. Oktober I 8. Oktober III, IV. 10. Oktober II 14. November II, III, IV. 27. November I 9. Dezember II, III, IV.	

Anmerkung.

¹⁾ In Geeßemünde werden im Jahre 1907 nur Prüfungen zum Maschinisten III. und IV. Klasse abgehalten werden.

²⁾ In Hamburg sind für die einzelnen Maschinistenklassen besondere Prüfungstermine festgesetzt. Die Ziffern I, II, III, IV unter den Prüfungstagen geben an, ob die Prüfungen für Maschinisten I., II., III. oder IV. Klasse bestimmt sind.

3. Sonstige Angelegenheiten.

Betr. Blitzschutzvorrichtungen für Sprengstoffniederlagen.

Berlin, den 21. Dezember 1906.

Der Herr Regierungspräsident in Coblenz hat angefragt, ob die mit unserem Erlass vom 13. v. Mts. (GMBl. 1906 S. 378) veröffentlichte „Anleitung zu Vorschriften über Blitzschutzvorrichtungen für Pulver- und Sprengstofffabriken, sowie für Pulver- und Sprengstoffmagazine“ schon jetzt auch auf die Sprengstoffniederlagen außerhalb der Fabrikationsstätten in Anwendung gebracht werden solle, oder ob es nicht zulässig erscheine, für diese Sprengstoffniederlagen die Anwendung jener „Anleitung“ so lange zu vertagen, bis über die endgültige Fassung des mit unserem Erlass vom 21. Juli d. J. (M. f. H. IIb 2738, III 4956, I 5714; M. d. J. IIb 2418) mitgeteilten Entwurfes einer „Anweisung, betreffend die polizeiliche Genehmigung zur Lagerung von Sprengstoffen außerhalb der Fabrikationsstätten“, Entscheidung getroffen sei. Wir haben nichts dagegen einzuwenden, daß bei den vorbezeichneten Sprengstoffniederlagen die neuen Vorschriften über die Blitzschutzvorrichtungen erst dann allgemein durchgeführt werden, wenn die Fassung der in Aussicht genommenen Anweisung für die polizeiliche Genehmigung dieser Sprengstofflager endgültig festgestellt ist.

Indessen wird diese Verzögerung der Durchführung der Blitzschutzbefehle nicht ausnahmslos bei allen außerhalb der Fabrikationsstätten errichteten Sprengstoffniederlagen zulässig sein. Vielmehr muß unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles geprüft werden, ob ein solcher Aufschub unbedenklich bewilligt werden kann, oder ob nicht die vorgeschriebene Verbesserung der Blitzschutzbefehle aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten unverzüglich verlangt werden muß.

Der Minister des Innern.

In Vertretung.

von Bischoffshausen.

III 9235, IIb 11860, I 11871 M. f. G. — IIa 10083 M. d. J.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

Dr. Richter.

An die Herren Regierungspräsidenten, mit Ausnahme dessjenigen in Coblenz, und an den Herrn Polizeipräsidenten hier.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Stehender Gewerbebetrieb.

Betr. Erlaubnis zum Betriebe der Gast- oder Schankwirtschaft.

Berlin, den 17. Dezember 1900.

Die überwiegende Mehrzahl der auf den Erlass vom 23. Dezember 1899 eingegangenen Berichte über die Frage, ob für die seitens der Ortspolizeibehörden in dem Schankkonzessionsverfahren gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung abzugebenden Bescheinigungen die Form der Bescheinigung oder die Form des Berichtes oder Schreibens den Vorzug verdiente, läßt erkennen, daß die von den Ortspolizeibehörden in Befolgung des Runderlasses vom 28. September 1897 (MBl. f. d. i. B. S. 201) ausgestellten Bescheinigungen oft nicht die erforderliche Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit bieten: In der Regel sind die Bescheinigungen, die meistens den Antragstellern ausgehändigt werden, in ganz knapper und farbloser Form gehalten; sie pflegen sich auf die kurze Angabe zu beschränken, daß Tatsachen, welche die Versagung der Konzession gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 1 a. a. D. rechtfertigen würden, gegen den Antragsteller nicht bekannt geworden seien. Selbst wenn sie etwas eingehender abgefaßt sind, vermögen aber die Bescheinigungen den Konzessionsbehörden kein derart vollständiges Bild von den persönlichen Verhältnissen des Antragstellers zu gewähren, wie dies durch eine Darstellung in der Form des Berichtes oder Schreibens möglich ist; manche für die Konzessionsbehörden erheblichen Angaben, z. B. darüber, ob Verdacht gegen den Antragsteller vorliege, daß er Glücksspiele geduldet oder der Wollerei oder der Unzucht Vorschub geleistet, ob er Lokale mit weiblicher Bedienung gehalten habe, können naturgemäß in einer Bescheinigung überhaupt keine Aufnahme finden. Hierzu kommt, daß in zahlreichen Fällen, namentlich in kleineren ländlichen Bezirken, die Ortspolizeibehörden Bedenken tragen, ihrer Überzeugung so offen und rückhaltslos in den Bescheinigungen Ausdruck zu geben, wie in einem Bericht oder Schreiben.

Es erscheint uns daher angezeigt, die Vorschriften des Runderlasses vom 1. November 1892 (M. d. J. II 13627), wonach die Polizeibehörden sich über das Nichtvorliegen von Tatsachen im Sinne des § 33 Abs. 2 Ziffer 1 der Gewerbeordnung nur in der Form eines Berichtes oder eines Schreibens an die zuständige Behörde äußern sollten, wieder in Kraft zu setzen.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

(gez.) Dr. Fehre.

M. d. J. IIb 4068. — Fin.M. III 14872.

Der Minister des Innern.

In Vertretung.

(gez.) von Bischoffshausen.

An die Herren Regierungspräsidenten.

2. Dampfkesselwesen.

Veränderungen der Revisionsberechtigungen der Ingenieure von Dampfkesselüberwachungsvereinen.

Bezeichnung der Vereine nach ihrem Sitz	Den nachgenannten Vereinsingenieuren sind erteilt worden die Berechtigungen				Mit der Stellvertretung des Ober- Ingenieurs sind beauftragt: Ingenieur	Aus der Vereins- tätigkeit sind ausgeschieden: Ingenieur
	I. Grades.	II. Grades.	III. Grades.	IV. Grades.		
Aachen . . .	Lohrisch	—	—	—	—	—
Altona . . .	—	Bode	Meyer	—	—	—
Berlin . . .	—	Rechenberg	—	—	—	—
Breslau . . .	—	—	—	Krucken	—	{ Thieme Minzen
Cassel . . .	—	—	Göpfert	—	—	—
Coblenz . . .	Everts	—	—	—	—	—
Dortmund . . .	Fr. Schmidt	—	—	Luda	Abel	Bethacke
Düsseldorf . . .	Andreas Piel	—	—	—	—	—
Essen . . .	—	—	Schulte	—	—	—
Frankfurt a. O. . .	{ Mayus Hermanns	—	—	—	—	—
Halle a. S. . .	Roeber	Koch	—	{ Fischer Thieme Kloß Leich Steinbach Wolff	—	—
Hannover . . .	—	Theuerkauf	Fahrenberg		—	—
Posen . . .	{ Greve Delventhal	—	—		—	—
Ruhrort . . .	—	Muloffs	Wagner		—	—
Siegen . . .	—	{ Gütting Stuber	—	—	—	Wagner
Stettin . . .	—	Holzhäusen	—	Sydon	Sydon	Haack
Stuttgart . . .	—	—	—	—	—	Dehme

3. Wandergewerbe und Märkte.

Betr. Wandergewerbescheine.

Berlin, den 21. Dezember 1906.

Durch rechtskräftiges Urteil des Schwurgerichtes in Hannover vom 24. September v. J. sind zwei aus Galizien stammende jüdische Handelsleute zu mehrjährigen Buchtausstrafen verurteilt worden, weil sie gewerbsmäßig Wandergewerbescheine für Ausländer ausgefertigt und an Landsleute gegen hohe Bezahlung abgegeben haben. Zu den Formularen ist gewöhnliches, schlecht gefärbtes Holzpapier verwendet worden.

Um der Wiederholung solcher Fälschungen nach Möglichkeit vorzubeugen, und um ihre Entdeckung zu erleichtern, wird in Zukunft zu diesen Formularen Papier verwendet werden, welches mit der Reichsdruckerei gehörigen Wasserzeichenwalzen angefertigt und mit einem beim Kaiserlichen Patentamt als Warenzeichen eingetragenen natürlichen Wasserzeichen versehen ist. Zur weiteren Erhöhung des Schutzes gegen Nachahmung wird das Wasserzeichenpapier mit guillochiertem Unterdruck in Reagenzfarben hergestellt, wodurch zugleich ein wertvoller Schutz gegen mechanische und chemische Beseitigung von Tintenschrift geboten wird.

Die Wandergewerbescheine A und C werden in Zukunft um ungefähr 3 Mark und die Wandergewerbescheine B um ungefähr 1,50 Mark für je 100 Stück teurer als jetzt werden.

Wir ersuchen Sie, die beteiligten Behörden von dem Inhalte des Erlasses in Kenntnis zu setzen.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

Wallach.

III 9 117 M. f. S. — II 12 856 F.-M. — IIb 5 513 M. d. J.

Der Minister des Innern.

In Vertretung.

v. Bischoffshausen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

Dr. Richter.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

4. Arbeiterversicherung.

Krankenversicherung.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des K.B.G.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengelds, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Kranken- und Sterbekasse für Wirkmeister in Barmen,
2. Allgemeine Kranken-, Unterstützungs- und Sterbekasse „Die treue Selbsthilfe“ (E. S.) in Danzig,
3. Allgemeine Schuhmacher-Krankenkasse (E. S.) in Bielefeld.

Berlin, den 8. Januar 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

Dr. Richter.

Betr. ortsübliche Tagelöhne (§ 8 K.B.G.).

Die Nr. 73 des Centralblatts für das Deutsche Reich vom 28. Dezember 1906 enthält als Beilage auf S. 1359 ff. einen im Kaiserlichen Statistischen Amt zusammengestellten Veränderungs-Nachweis der ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter, festgestellt auf Grund des § 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.

Betr. Reservesfonds der Krankenkassen (§§ 32, 33 K.B.G.).

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 25. Dezember 1906.

Es ist hier die Wahrnehmung gemacht worden, daß einzelne Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungs-Krankenkassen die durch die Novelle zum Krankenversicherungsgesetze vom 25. Mai 1903 (RGBl. S. 233) veranlaßte Steigerung der Ausgaben dadurch ausgeglichen haben, daß sie die in § 32 des Krankenversicherungsgesetzes vorgeschriebenen Abführungen an den Reservesfonds nicht mehr in der erforderlichen Höhe bewirkt haben. Auch ist es vorgekommen, daß die Kassen zur Balanzierung der Einnahmen und Ausgaben oder zur Erfüllung von kostspieligen Mehrleistungen durch Entnahme erheblicher Beträge den Bestand des Reservesfonds gemindert haben. Es bedarf keiner näheren Darlegungen, daß dieses Verfahren im Hinblick auf die Bestimmungen des § 32 a. a. D. unzulässig ist. Dies veranlaßt mich, Sie zu ersuchen, zuerst für das Jahr 1906 und für die Folge regelmäßig die Ihnen zugehörenden Rechnungsausschlüsse der Kassen unter Zuhilfenahme der Rechnungsausschlüsse der letzten Jahre daraufhin einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Ergibt sich hierbei, daß die Kasse, abgesehen von vorübergehenden Schwankungen, die ihr in § 32 a. a. D. auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt hat, so wollen Sie gemäß § 33 Abs. 3 und 4 a. a. D. unverzüglich das Weitere veranlassen.

In Vertretung.

Dr. Richter.

III 9544.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

VI. Nichtamtliches.

Bücher schau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, soweit es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Die amtliche Ausgabe der „Jahresberichte der Königlich Preußischen Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden für 1906“ wird Ende März 1907 in der Reichsdruckerei fertiggestellt werden. Die bis spätestens zum 28. Februar 1907 unmittelbar bei der Direktion der Reichsdruckerei, Berlin SW. 68, Oranienstr. 91, bestellten Exemplare werden zu einem Vorzugspreis abgelassen werden, der auf 2,75 M. für ein broschiertes Exemplar und auf 3,25 M. für ein in Ganzleinen gebundenes Exemplar festgesetzt ist. Es wird daher empfohlen, den Bedarf bis zum 28. Februar 1907 bei der Reichsdruckerei zu bestellen. Die nach dem 28. Februar 1907 bei der Reichsdruckerei eingehenden Bestellungen werden von dieser dem R. v. Decker'schen Verlage, Berlin SW. 19, Jerusalemerstr. 56, überwiesen werden. Für die Ausführung solcher Bestellungen, wie für die Lieferungen im Wege des Buchhandels ist der Ladenpreis zu zahlen, der 5,25 M. für ein broschiertes und 5,75 M. für ein gebundenes Exemplar beträgt.
